

„Beschneidung - aus Sicht der Justiz“

Es gab in jüngster Zeit kaum eine andere Gerichtsentscheidung in Deutschland, die so großes mediales Aufsehen erregt und Betroffenheit verursacht hat, wie das rechtskräftige Berufungsurteil¹ des Landgerichts Köln vom 7. Mai 2012² zur **Zirkumzision**, der religiös veranlassten Beschneidung von Knaben.³ Der entscheidende Satz lautete:

„Die Beschneidung eines nicht einwilligungsfähigen männlichen Kleinkindes erfüllt den Tatbestand des § 223 Absatz 1 StGB“

Obwohl der Angeklagte also mit der Zirkumzision objektiv eine Körperverletzung (§ 223 der Strafgesetzbuches - StGB) begangen hat, wurde er freigesprochen, und zwar mit der Begründung, er habe subjektiv in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum und deshalb schuldlos gehandelt.⁴

Die **Medienreaktionen** auf dieses Urteil waren gewaltig; hier nur ein kleiner Auszug aus den Reaktionen, nachdem die Kölner Entscheidung am 26. Juni 2012 publik geworden war:

- „Aufschrei nach dem Urteil“;
- „Urteil gegen Beschneidung: Verletzte Gefühle!“;
- „Eine Kultur oder eine Religion, die eine regelmäßige Körperverletzung von Minderjährigen im Programm hat, steht in einem Dauerkonflikt mit wesentlichen Zielen der Verfassung eines freiheitlichen und säkularen Staates“;
- „Muslime und Juden laufen Sturm gegen Urteil!“;
- „BESCHNEIDUNG – NEIN DANKE!“;
- „Die schwierige Beschneidung: ein ideologisches Urteil!“.

¹ Das zunächst zuständige Amtsgericht hatte den Angeklagten freigesprochen.

² Aktenzeichen 151 Ns 169/11)

³ Die frühesten Belege für die Tradition der Entfernung der Vorhaut werden auf etwa 4000 Jahre vor Christus datiert. Die Beschneidung von Knaben hat in der Regel religiöse, kulturelle, medizinisch veranlasste, aber auch – vor allem in den USA – präventivmedizinische Gründe. Rund ein Drittel der Männer auf der Welt sind beschnitten. Nicht uninteressant ist, dass etwa zeitgleich mit der Kölner Entscheidung eine Briefmarke der Deutschen Post anlässlich des 200-jährigen Bestehens der Deutschen Bibelgesellschaft auf den Markt kam, auf der ein Bibelausschnitt mit folgender Passage zu sehen ist: „*Und da acht Tage um waren, dass das Kind beschnitten war; da ward sein Name Jesus ...*“.

⁴ Anmerkung: strafrechtlich kann jemand nur belangt werden, der den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt und dabei schuldhaft und rechtswidrig handelt.

Warum die Aufregung, wurde der Angeklagte, der die Beschneidung vorgenommen hatte, doch vom Gericht ausdrücklich freigesprochen? Der **Verbotsirrtum**, der ihm in den Urteilsgründen zu Gute gehalten wurde, bedeutet aber Folgendes: Der Angeklagte wusste, da es bis dahin keine strafrechtlichen Verurteilungen wegen einer Beschneidung gegeben hatte, nicht, dass dies strafbar ist. Mit der Publizierung des Kölner Urteils wurde dies aber der Allgemeinheit bekannt, so dass sich seit diesem Zeitpunkt niemand mehr auf einen solchen Verbotsirrtum berufen kann.

Wie konnte es überhaupt zu dieser Kölner Entscheidung – dieser absoluten Kehrtwende in der Behandlung der Zirkumzision durch die strafrechtliche Praxis der Justiz – kommen?

Wer unsere staatsanwaltschaftlichen Vorschriften kennt, wird sich – wie ich selbst – verwundert die Augen gerieben haben. In der sog. „**Anordnung über Organisation, Dienstbetrieb und Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften**“, die es in allen Bundesländern nahezu wortgleich gibt, heißt es nämlich u.a.:

„Die Staatsanwaltschaften berichten der Landesjustizverwaltung (d.h. dem Justizministerium) in Angelegenheiten, die ...wegen der Persönlichkeit oder ... wegen der Art ... der Beschuldigung ... weitere Kreise, vor allem parlamentarische Gremien oder die Medien, beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden ...

In der Regel ist über die Einleitung des Verfahrens, die abschließende staatsanwaltliche Verfügung, die den einstweiligen oder vorläufigen Abschluss des Verfahrens betreffenden gerichtlichen Entscheidungen, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Eintritt der Rechtskraft zu berichten. ...

Vor endgültigen Entschließungen ist in der Regel über die Art und Weise der vorgesehenen Sachbehandlung zu berichten. ..

Die Berichte sind auf dem Dienstwege, in Eilfällen – zugleich an den Generalstaatsanwalt – unmittelbar, zu erstatten.“

Diese **Berichtspflichten** besagen sinngemäß, dass die Staatsanwaltschaften in allen brisanten und medienwirksamen Verfahren sowie solchen von grundsätzlicher Bedeutung jeden wesentlichen Ermittlungsschritt zunächst ihren vorgesetzten Dienststellen berichten müssen, also z.B. die Einleitung und den Abschluss eines Ermittlungsverfahrens gegen eine **prominente Person** (etwa gegen den ehemaligen Bundespräsidenten Wulff oder gegen den Limburger Bischof Tebartz-van Elst) oder **wegen einer rechtlichen Grundsatzfrage** (etwa gegen den Vater des Amokläufers von Winnenden und Wendlingen wegen fahrlässiger Tötung u.a.). Grundsätzlich ist dem Justizministerium zu berichten, wobei der Bericht auf dem Dienstweg über den Generalstaatsanwalt an das Ministerium zu richten ist.⁵ Erst wenn die beabsichtigte Verfahrensweise von der vorgesetzten Stelle (dem Ministerium und/oder dem Generalstaatsanwalt) gebilligt ist, kann die örtliche Staatsanwaltschaft ihre Absicht in die Tat umsetzen.

⁵ In Baden-Württemberg besteht insoweit eine Ausnahme, dass solche Absichtsberichte an das Ministerium seit dem Jahr 2003 abgeschafft sind, die Berichtspflicht aber gegenüber dem Generalstaatsanwalt unverändert fortbesteht.

Die Kölner Staatsanwaltschaft hat evident gegen diese Berichtspflicht verstoßen, weil sie ihre Vorgesetzten – den Kölner Generalstaatsanwalt und das Justizministerium Nordrhein-Westfalen – erstmals über den Fall informiert hat, als das bereits rechtskräftige Urteil des Kölner Landgerichts mediale Wellen schlug, also zu einem Zeitpunkt, als das Urteil nicht mehr mit einem Rechtsmittel angefochten werden konnte, das Kind somit bereits im Brunnen lag. Es steht außer Frage, dass die Staatsanwaltschaft bereits ihre Absicht, erstmalig in Deutschland wegen einer Zirkumzision Anklage zu erheben, hätte „berichten“, d.h. zur Genehmigung vorlegen müssen. Dies ergibt sich bereits aus der „Art der Beschuldigung“, nämlich dem Umstand, dass die Zirkumzision seit mehr als 6000 Jahren ohne Strafverfolgung vollzogen wird. Es war auch von vornherein ersichtlich, dass sich „parlamentarische Gremien“ und „die Medien“ mit dieser Thematik – dem plötzlichen Wandel der Strafverfolgung in Sachen Beschneidung – beschäftigen werden. Bei einer ordnungsgemäßen Berichterstattung durch die Kölner Staatsanwaltschaft hätten die Aufsichtsbehörden – nämlich der Kölner Generalstaatsanwalt und spätestens das Justizministerium Nordrhein-Westfalen – nach meiner festen Überzeugung bereits die Anklageerhebung verhindert. Zumindest hätten die Aufsichtsbehörden – wären sie rechtzeitig über das Urteil des Landgerichts Köln informiert worden – dafür gesorgt, dass diese Entscheidung einer höchstrichterlichen Entscheidung durch das Oberlandesgericht Köln zugeführt worden wäre. Mit anderen Worten: das Urteil des Landgerichts Köln hätte verhindert bzw. wieder beseitigt werden können.

Nun komme ich aber zur eigentlichen strafrechtlichen Bewertung. Dem Urteil des Landgerichts Köln lag nach dessen Feststellungen folgender **Sachverhalt** zugrunde:

„Der angeklagte Arzt führte am 04.11.2010 in seiner Praxis unter örtlicher Betäubung die Beschneidung des zum Tatzeitpunkt vierjährigen Jungen mittels eines Skalpells aus religiösen Gründen auf Wunsch von dessen dem islamischen Glauben angehörigen Eltern durch, ohne dass für die Operation eine medizinische Indikation vorlag. Er vernähte die Wunden des Jungen mit vier Stichen und versorgte ihn bei einem Hausbesuch am Abend desselben Tages weiter. Am 06.11.2010 wurde der Junge von seiner Mutter in die Kindernotaufnahme der Universitätsklinik in Köln gebracht, um Nachblutungen zu behandeln. Die Blutungen wurden dort gestillt.“

(Zu ergänzen ist, dass die Klinik nicht nur Blutungen gestillt, sondern auch die Polizei eingeschaltet hat, wodurch die Arbeit der Ermittlungsbehörden in Gang gesetzt wurde).

Obwohl das Landgericht Köln feststellte, dass der behandelnde Arzt einwandfrei gearbeitet hatte (ein Behandlungsfehler also nicht vorlag), kam es in seinem Urteil zu dem Ergebnis, dieser konkrete Fall einer Beschneidung stelle im Grundsatz **eine strafbare Körperverletzung** dar. In den **Urteilsgründen** heißt es dazu u.a.:

„Die in der Beschneidung ... liegende Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist ... unangemessen ...

Zudem wird der Körper des Kindes durch die Beschneidung dauerhaft und irreparabel verändert. Diese Veränderung läuft dem Interesse des Kindes, später selbst über seine Religionszugehörigkeit entscheiden zu könne, zuwider.“

Deshalb befaße ich mich jetzt mit dem, was man die strafrechtliche Subsumtion nennt, nämlich die Prüfung der Frage, ob der soeben beschriebene Lebenssachverhalt den entsprechenden Straftatbestand erfüllt⁶; er lautet:

**„§ 223 Körperverletzung:
Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“**

Zunächst zur **Definition**:

Körperverletzung ist jede erhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens oder der körperlichen Unversehrtheit.

Die Frage, ob ein **ärztlicher Heileingriff** den Tatbestand einer Körperverletzung darstellt, ist unter Strafrechtswissenschaftlern äußerst umstritten.

- Die weitaus herrschende Meinung im Schrifttum ist der Auffassung, dass zumindest der indizierte Eingriff - also die Maßnahme, die der Erhaltung oder Wiederherstellung des körperlichen Wohls dienen soll – das Gegenteil einer Körperverletzung ist, also keinen Straftatbestand erfüllt.⁷
- Demgegenüber erfüllt nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung vom Reichsgericht⁸ bis zum Bundesgerichtshof⁹ jede in die körperliche Unversehrtheit eingreifende ärztliche Behandlungsmaßnahme den objektiven Tatbestand einer Körperverletzung, selbst wenn der Eingriff – etwa bei einer Phimose-Operation mit der Beseitigung einer Vorhautverengung – ärztlich geboten war und erfolgreich sowie lege artis (also nach den Regeln der ärztlichen Kunst) durchgeführt wurde.

Da die **Zirkumzision** keine rein ärztlich indizierte Handlung ist, kommen beide Ansichten zum selben Ergebnis, nämlich dass dieser Eingriff den Tatbestand einer **Körperverletzung** erfüllt.

Weil die Strafjustiz natürlich nicht jeden Arzt wegen eines operativen Eingriffs als Straftäter behandeln will, sucht man – wenn ich dies so bezeichnen darf - nach **Auswegen**:

⁶ Interessanterweise hatte die Staatsanwaltschaft sogar wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB mit einer Strafandrohung von 6 Monaten bis 10 Jahren) angeklagt, weil die Körperverletzung mit einem Skalpell begangen wurde; ob dies ein gefährlicher Gegenstand im Sinne des Gesetzes ist, ist zwar umstritten. Mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung kam das Kölner Landgericht aber zu dem Ergebnis, dass das Skalpell kein gefährliches Werkzeug ist, wenn es von einem Arzt bestimmungsgemäß eingesetzt wird.

⁷ U.a. Schönke-Schröder-Esser, Kommentar zum Strafgesetzbuch, § 223 Rn. 30 ff.

⁸ Seit RG 25, 375

⁹ U.a. BGH NStZ-RR 2007, 340

Der erste juristische „Auswegversuch“ nennt sich „**Sozialadäquanz**“. Danach ist ein Verhalten, das eigentlich einen Straftatbestand erfüllt, dann nicht strafbar, wenn es sich im Rahmen der allgemeinen Sozial- und Gesellschaftsordnung hält, selbst wenn es mit der Erzeugung von Gefahren verbunden ist. Ein besonderes plastisches Beispiel ist das Produzieren von Kraftfahrzeugen, was dennotwendig zu einem ordentlichen Anteil von Toten und Verletzten im Straßenverkehr beiträgt, weshalb sich jeder Automobilbauer - gäbe es das Rechtsinstitut der Sozialadäquanz nicht – wegen zahlloser Tötungs- und Körperverletzungsdelikten strafbar machen würde. Während es vereinzelt Stimmen in der Literatur gibt, welche den ärztlichen Eingriff – also auch die Zirkumzision – als sozialadäquat und damit nicht als Körperverletzung versteht, sieht die einheitliche Rechtsprechung darin kein sozialadäquates Verhalten.¹⁰

Damit komme ich zu dem, was ich als zweiten Auswegversuch bezeichnen möchte, nämlich die in § 228 StGB geregelte **Einwilligung**. Dort heißt es:

„Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung der verletzten Person vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.“

Gemeint sind dabei vor allem Fälle aus dem **Bereich des Sports**, bei denen es dennotwendig zu Verletzungen kommt, etwa beim Fußball (manche erinnern sich vielleicht an Ewald Lienen, dessen Oberschenkel durch die Stollen des Fußballstiefels seines Gegners aufgeschlitzt wurde) oder beim Boxen, wo das Verletzen des Gegners ja sogar das Ziel ist.

Gemeint sind damit aber insbesondere auch die Fälle des **ärztlichen Eingriffs**. Die meisten von uns haben dies schon vor einer Operation erlebt, wie intensiv man als Patient über die Gefahren des Eingriffs informiert wird und dann mit seiner Unterschrift gleichwohl in die Operation einwilligt. Dies dient natürlich auch der Abwehr künftiger zivilrechtlicher Regressansprüche; dies dient vor allem aber auch dazu, dass der operierende Arzt keine strafbewehrte Körperverletzung begeht, denn mit der Einwilligung entfällt die Rechtswidrigkeit der Körperverletzung.

Trotz Einwilligung entfällt die Rechtswidrigkeit einer Körperverletzung nur dann nicht, wenn die Tat selbst **gegen die guten Sitten** verstößt; Beispiele: das Ohrabbeißen beim Boxen (wie durch Mike Tyson) oder die sogenannten Hobby-Prügeleien, bei denen sich in jüngster Zeit verstärkt rivalisierende Gruppen vor allem im Sportbereich gezielt zu Schlägereien verabreden¹¹. Es bedarf keiner näheren Ausführungen dazu, dass die Zirkumzision als solche nicht gegen die guten Sitten verstößt.

¹⁰ Vgl. Fischer, Kommentar zum Strafgesetzbuch § 223 Rn. 6c

¹¹ BGH, Beschluss vom 20.02.2013 - 1 StR 585/12

Im vorliegenden Fall haben die Eltern des beschnittenen Jungen der Operation zugestimmt. Die alles entscheidende Frage ist, ob diese **Einwilligung der Eltern** wirksam ist und so die mit der Beschneidung einhergehende Körperverletzung rechtmäßig macht. Nach allgemein herrschender Rechtsansicht ist die Einwilligung in einen ärztlichen Heileingriff wirksam, wenn sie vom Patienten selbst oder – wie im vorliegenden Fall – bei Minderjährigkeit vom gesetzlichen Vertreter erteilt wird.¹² Das Thema, ob diese Regel auch auf die nicht ärztlich indizierte, sondern religiös veranlasste Zirkumzision gilt, war bis zum Urteil des Kölner Landgerichts vom 7.5.2012 durch die Rechtsprechung noch nicht eindeutig entschieden worden; in der Literatur war diese Thematik überaus umstritten.¹³

In seinem Urteil hat das Landgericht Köln entschieden, dass es in den Fällen der Zirkumzision nicht auf die Einwilligung der Eltern ankomme, dass ein solcher operativer Eingriff erst dann zulässig sei, wenn der Minderjährige die erforderliche **Einwilligungsfähigkeit** besitze. Bei dieser Einwilligungsfähigkeit kommt es nicht auf die zivilrechtliche Geschäftsfähigkeit an, sondern auf die natürliche Einsichtsfähigkeit, d.h. der Zustimmungsmuss nach seiner geistigen und sittlichen Reife in der Lage sein, die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs zu erkennen und das Für und Wider verständlich gegeneinander abzuwägen.¹⁴ Dass eine solche Einwilligungsfähigkeit bei einem 4-Jährigen und erst recht bei einem Neugeborenen nicht gegeben ist, liegt auf der Hand. Damit ist auch evident, dass nach dieser Entscheidung die Einhaltung religiöser Regeln, die eine Zirkumzision innerhalb von 8 Tagen nach der Geburt vorschreiben, unmöglich wäre.

Ich halte die Kölner Entscheidung für falsch und bin – um es kurz zu machen – schon immer der Ansicht gewesen, dass eine Zirkumzision wie jeder andere ärztliche Eingriff zu behandeln ist, die Einwilligung der Eltern in die Beschneidung ihres Sohnes also die mit dem Eingriff einhergehende Körperverletzung rechtmäßig macht. Meines Erachtens gebietet der Respekt vor anderen Religionen, dass wir eine mehr als 6000 Jahre alte Tradition nicht „kriminalisieren“, d.h. nicht plötzlich und für die Beteiligten völlig überraschend mit Strafe bedrohen dürfen.

Dementsprechend haben wir – die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart – als erste Anklagebehörde im Bundesgebiet sehr früh zum Ausdruck gebracht, dass wir uns dem Urteil des Kölner Landgerichts (bei dem es sich ja um keine höchstrichterliche Entscheidung handelt) nicht beugen, sondern die Zirkumzision in unserem Bundesland weiterhin strafrechtlich nicht verfolgen werden. Konkreter Anlass, diese Position offen zu legen, war folgender – wenige Tage nach dem Bekanntwerden der Kölner Entscheidung uns per Mail übersandter – **Hilferuf eines jüdischen Mitbürgers:**

¹² BGH 12, 383

¹³ für viele: Fischer aaO § 223 Rn. 6c

¹⁴ BGHSt 12, 379

Gesendet: Donnerstag, 12. Juli 2012 16:45

An: StA Ellwangen (Poststelle)

Betreff: wie verhalten wir uns ?

2/6w nod. - W, 13/7

In unserer Kreis freuen wir uns auf einen Neuankommeling, nun ist es für uns eine Pflicht, diesen falls es ein Junge ist am 8 Tag der Geburt beschneiden zu lassen.

1 Buch Moses Kap. 17,7& 11f Tora

Und ich werde aufstellen meinen Bund zwischen mir und dir zu einem ewigen Bund, dir zu sein ein Gott und deinen Samen nach dir. Und ihr sollt beschnitten werden an eurem Gliede der Vorhaut, und das sei zum Zeichen des Bundes zwischen mir und euch.

falls keine Beschneidung erfolgt, diese Seele werde ausgerottet aus Ihrem Volke, meinen Bund hat er gebrochen. Kap.17,14 Tora.

Das sagt klar eine spätere Beschneidung ist nicht möglich auch ist der 8 Tage eine besonders gute Zeit aus ärztlicher Sicht, eigentlich der beste, den man für eine Beschneidung finden kann.

Wir sind Deutsche jüdischen Glauben und möchten uns natürlich nicht strafbar machen, zum anderen können wir nicht gegen unsere Gesetze verstoßen. Unsere Gesetze gelten schon 5772 Jahre, es gab immer wieder Probleme diesen Bund von außen zu zerstören aber alle Versuche sind fehlgeschlagen.

Unser Rabiner empfiehlt nach Frankreich zur Beschneidung zu fahren, wobei uns 2 Rechtsanwälte davon abgeraten haben, da sich auch die Eltern bei einer Beschneidung im Ausland strafbar machen würden, unter Umständen.

Auswandern, wie es ein paar Freunde von uns machen wollen, ist auch keine Lösung. Eine Lösung in der Illegalität zu finden kommt für uns nicht in Frage, weil auch das würde gegen unsere Gebote verstoßen.

Bitte helfen Sie uns und geben Sie uns eine rechtssichere Antwort. Nach dem Landgerichtsurteil 151 Ns 169/11 wurde wohl der Angeklagte Arzt freigesprochen auf Grund von § 17 Satz 1, darauf kann man sich nun wohl nicht mehr berufen. Wir möchten und dürfen auch keinen anderen in Gewissennot bringen. Oder ist alles nur heiße Luft, weil nur Ärzte die Beschneidung nicht machen dürfen und die Eltern sowie ein Rabbiner oder weitere Menschen die Beschneidung vornehmen können?

Mit freundlichen Grüßen

Man kann sich die innere Zerrissenheit dieser Menschen vorstellen, die einerseits ihren religiösen Geboten gerecht werden und andererseits nichts Illegales tun wollen. Dementsprechend haben wir mit dem Chef der Staatsanwaltschaft Ellwangen dieses Antwortschreiben vereinbart:



Baden-Württemberg

STAATSANWALTSCHAFT ELLWANGEN
DER LEITENDE OBERSTAATSANWALT

Staatsanwaltschaft • Postfach 13 52 • 73477 Ellwangen

Datum 16.07.2012

Name Herr Lehr

Durchwahl 07961 81-301

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

Herrn

 Ihre Anfrage vom 12.07.2012 zur Strafbarkeit ritueller Beschneidungen

Sehr geehrter Herr

für Ihr Anliegen, Handlungssicherheit in der für Sie existentiellen Frage, ob werdende Eltern Ihrer Gemeinde strafrechtliche Verfolgung zu fürchten haben, wenn sie ihren neugeborenen Sohn nach jüdischem Ritus beschneiden lassen, habe ich großes Verständnis. Ich will Ihnen deshalb, obwohl Staatsanwaltschaften üblicherweise keine Rechtsauskünfte erteilen, unsere Auffassung zu dieser - rechtlich wie gesellschaftlich überaus vielschichtigen - Fragestellung mitteilen.

Lege artis durchgeführte Beschneidungen aus religiösen Gründen sind bislang im Bezirk der Staatsanwaltschaft Ellwangen, meines Wissens sogar in ganz Baden-Württemberg, nicht Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung gewesen. Im Hinblick auf den erklärten Willen der Bundesregierung, rituelle Beschneidungen straffrei zu stellen, ist eine Strafverfolgung im Bezirk der Staatsanwaltschaft Ellwangen nicht angedacht.

Mit freundlichem Gruß

Da der Generalstaatsanwalt für eine einheitliche Handhabung unter den Staatsanwaltschaften seines Bezirks zu sorgen hat, habe ich dieses Antwortschreiben den Chefs aller württembergischen Staatsanwaltschaften mit der Bitte um Beachtung zur Kenntnis gebracht. Nur am Rande sei bemerkt, dass mir diese Weisung an die württembergischen Staatsanwaltschaften, wegen solcher Beschneidungen keine Ermittlungsverfahren einzuleiten, eine Strafanzeige wegen Rechtsbeugung eingetragen hat, der die Staatsanwaltschaft Stuttgart allerdings nicht gefolgt ist.

Um der allgemeinen Verunsicherung in Sachen Zirkumzision abzuhelfen, habe ich außerdem mit einem Zeitungsinterview mit „Sonntag Aktuell“ dafür gesorgt, dass Ende Juli 2012 in den Medien über die Handhabung in unserem Bundesland berichtet wurde:

Beschneidung bleibt im Land vorerst straffrei

STUTT GART. Die religiöse Beschneidung von Jungen bleibt nach Auskunft der Generalstaatsanwaltschaften im Südwesten vorerst straffrei, wenn sie medizinisch korrekt ausgeführt wird. »Wir werden bei derartigen Beschneidungen auch weiterhin in Württemberg nicht ermitteln und warten die bereits angekündigte gesetzliche Regelung ab«, sagte der Stuttgarter Generalstaatsanwalt Klaus Pflieger der Zeitung »Sonntag Aktuell«.



Natürlich ist mir diese Medienarbeit leichter gefallen, nachdem sich in der Politik eine breite Mehrheit für eine **gesetzliche Regelung der Zirkumzision** abzeichnete. So stimmte der Deutsche Bundestag bereits am 19. Juli 2012 einem gemeinsamen Entschließungsantrag von CDU/CSU, SPD und FDP zu, der die Bundesregierung aufforderte, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der sicherstellt, dass eine medizinisch fachgerechte Zirkumzision grundsätzlich zulässig ist. Das entsprechende **Gesetz trat am 28.12.2012 in Kraft**.

Interessant war, dass die Regelung nicht im Rahmen der Körperverletzungsdelikte, sondern innerhalb der zivilrechtlichen Vorschriften des Kindschaftsrechts getroffen wurde, nämlich in § **1631 d BGB**, der folgenden Wortlaut hat:

Beschneidung des männlichen Kindes

(1) Die Personensorge umfasst auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll. Dies gilt nicht, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird.

(2) In den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes dürfen auch von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen Beschneidungen gemäß Absatz 1 durchführen, wenn sie dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind.

Dieses Gesetz hat aus meiner Sicht vor allem in dreierlei Hinsicht Bedeutung:

- Zum einen enthält die generelle Regelung der Zirkumzision in Absatz 1 – m.E. zurecht – **keinen Religionsbezug**, da die Beschneidung von Knaben weltweit wegen den verschiedensten Gründen vorgenommen wird, etwa aufgrund religiöser, kultureller, traditioneller, hygienischer, aber auch präventivmedizinischer Überlegungen.
- Zum anderen stellt die Vorschrift klar, dass die Zirkumzision nur bei einer **lege artis** durchgeführten Beschneidung und **ohne Gefährdung des Kindeswohls** zulässig ist.¹⁵
- Schließlich enthält die Vorschrift in Absatz 2 mit der sog. „**Lex Mohel**“ eine religiös begründete Sonderregelung, nach der in den ersten 6 Monaten nach Geburt des Knaben auch ein **Nichtarzt** die Beschneidung vornehmen darf, wenn er – wie der jüdische Mohel – für die Art des operativen Eingriffs besonders ausgebildet ist.

Ein kurzes **Fazit**:

Meines Erachtens hat man mit dieser Gesetzesregelung die schon vor der Kölner Entscheidung weitestgehend praktizierte Form der Zirkumzision in Paragrafenform gegossen.

Will man das Kölner Urteil mit seinen Auswirkungen negativ bewerten, so liegt die Formulierung nicht fern: uns wäre viel an Streit und Aufregungen erspart geblieben, wenn es zu diesem Urteil nicht gekommen wäre.

Gleichwohl will ich der Entscheidung eher das Positive abgewinnen: ohne das Kölner Urteil hätten wir heute immer noch keine absolute Sicherheit in Bezug auf die Zulässigkeit der Zirkumzision, sondern weiterhin Streit unter Rechtsgelehrten und Praktikern, ob dieser operative Eingriff vielleicht doch eine strafbare Körperverletzung darstellen könnte.

¹⁵ Zu § 1631 d BGB gibt es bereits eine höchstrichterlicher Entscheidung des OLG Hamm vom 30.8.2013, wonach eine Kenianerin trotz alleinigem Sorgerecht ihren 6-jährigen, evangelisch getauften und zumeist in der BRD lebenden Sohn nicht beschneiden lassen darf.